

Kurztitel

Nationalrats-Wahlordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 471/1992

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Außerkrafttretensdatum

28.02.2010

Text**Landeswahlbehörden**

§ 11. (1) Für jedes Bundesland wird am Sitz des Amtes der Landesregierung eine Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Landeswahlleiter sowie aus neun Beisitzern.

(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.